1. Geltung

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns, Installateur Christian Riedl e.U. und natürlichen sowie juristischen Personen (weiters Kunde genannt), für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- und Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage www.installateur-riedl.at.
- Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu Ihrer Geltung unserer ausdrücklichen gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen Zustimmung.

1.5. Geschäftsbedingungen des
Kunden werden auch dann nicht
anerkannt, wenn wir ihnen nach
Eingang bei uns nicht
ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich.

2.3.

2.2. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

In Katalogen, Preislisten,

Prospekten, Anzeigen auf
Messeständen, Rundschreiben,
Werbeaussendungen oder
anderen Medien
(Informationsmaterial)
angeführte Informationen über
unsere Produkte und Leistungen,
die nicht uns zuzurechnen sind,
hat der Kunde - sofern der Kunde
diese seiner Entscheidung zur
Beauftragung zugrunde legt – uns
darzulegen. Diesfalls können wir

- zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- 2.4. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sich entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlags auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben. Sofern keine Beauftragung erfolgt, wird der Aufwand für den Kostenvoranschlag verrechnet.
- 2.5. Werden zusätzliche Leistungen, die laut Angebot bzw.
 Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, gefordert, sind diese mit Regiestundensatz zu verrechnen.

3. Preise

- 3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 3.2. Für vom Kunden angeordnete
 Leistungen, die um
 ursprünglichen Auftrag keine
 Deckung finden, besteht
 Anspruch auf angemessenes
 Entgelt.
- Preisangaben verstehen sich 3.3. zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.
- 3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten.

- Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.
- 3.5. Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5% hinsichtlich
 - a) der Lohnkosten durch Gesetz,
 Verordnung, Kollektivvertrag,
 Betriebsvereinbarungen oder
 - b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des

Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

- 3.6. Das Entgelt bei
 Dauerschuldverhältnissen wird
 als wertgesichert nach dem VPI
 2010 vereinbart und erfolgt
 dadurch eine Anpassung der
 Entgelte. Als Ausgangsbasis wird
 der Monat zu Grunde gelegt, in
 dem der Vertrag abgeschlossen
 wurde.
- 3.7. Verbrauchern als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelt gemäß Punkt 3.5. sowie bei Dauerschuldverhältnisses gemäß Punkt 3.6. nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.
- 3.8. Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mit gemessen,

jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs wird gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre angenommen. Das Ausmaß der Wärmedämmung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 Meter bleiben unberücksichtigt.

4. Beigestellte Ware

- 4.1. Der Einbau der vom Kunden bereitgestellten Ware stellt Regieleistungen dar, die gesondert verrechnet werden.
- 4.2. Ist für den Einbau der vom
 Kunden bereitgestellten Ware
 zusätzliches, nicht vom Kunden
 zur Verfügung gestelltes Material
 erforderlich (z. B. Rohre,
 Anschlüsse, Siphone,
 Befestigungsmaterial usw.) wird
 dieses ebenfalls gesondert
 verrechnet.
- 4.3. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.
- 4.4. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von

Beistellungen liegen in der Verantwortung des Kunden.

5. Zahlung

- 5.1. Ein **Drittel des Entgeltes** wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.
- 5.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen - gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.
- 5.3. Vom Kunden vorgenommene

 Zahlungswidmungen auf

 Überweisungsbelegen sind für
 uns nicht verbindlich.
- 5.4. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß \$456 UGB bei verschuldetem

 Zahlungsverzug dazu berechtigt,
 9,2% Punkte über dem
 Basiszinssatz zu berechnen.
 Gegenüber Verbrauchern
 berechnen wir einen Zinssatz von iHv 4%.
- 5.5. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch

- nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.
- 5.6. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die **Erfüllung** unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**.
- 5.7. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 5.8. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht

- eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.
- 5.9. Bei Überschreitung der
 Zahlungsfrist verfallen gewährte
 Vergütungen (Rabatte,
 Abschläge, u.a.) und werden der
 Rechnung zugerechnet.
- 5.10. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende

 Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem

 Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 5,- soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

6. Bonitätsprüfung

6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer

Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

Unsere Pflicht zur

7.1.

Leistungsausführung beginnt frühstens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der

Kunde aufgrund einschlägiger

Fachkenntnis oder Erfahrung

kennen musste.

7.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen,

- Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.
- 7.3. Kommt der Kunde dieser

 Mitwirkungspflicht nicht nach,
 ist ausschließlich im Hinblick
 auf die infolge falscher
 Kundenangaben nicht voll
 gegebene Leistungsfähigkeit –
 unsere Leistung nicht
 mangelhaft.
- 7.4. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern der Kunde darauf verzichtet hat oder die unternehmerischen Kunden aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen müsste.
- 7.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des

- Probebetriebes erforderliche **Energie** und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 7.6. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 7.7. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 7.8. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.
- 7.9. Der Kunde ist nicht berechtigt,
 Forderungen und Rechte aus dem
 Vertragsverhältnis, ohne unsere

schriftliche Zustimmung abzutreten.

8. Leistungsausführung

- 8.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderliche sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 8.2. Den Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 8.3. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer **Abänderung** oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 8.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt die eine Vertragsänderung dar.

- Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.
- 8.5. Sachlich (z.B. Anlagengröße,
 Baufortschritt, u.a.)
 gerechtfertigte **Teillieferungen**und -leistungen sind zulässig und
 können gesondert in Rechnung
 gestellt werden.

9. Leistungsfristen und Termine

Fristen und Termine verschieben 9.1. sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

- 9.2. Werden der Beginn der
 Leistungsausführung oder die
 Ausführung durch, dem Kunden
 zuzurechnende Umstände
 verzögert oder unterbrochen,
 insbesondere aufgrund der
 Verletzung der
 Mitwirkungspflichten gemäß
 Punkt 7. dieser AGB, so werden
 Leistungsfristen entsprechend
 verlängert und vereinbarte
 Fertigstellungstermine
 entsprechend hinausgeschoben.
- 9.3. Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb € 50,- des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.
- 9.4. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

9.5. Bei Verzug mit der
Vertragserfüllung durch uns steht
dem Kunden ein Recht auf
Rücktritt vom Vertrag nach
Setzung einer angemessenen
Nachfrist zu. Die Setzung der
Nachfrist hat schriftlich (von
unternehmerischen Kunden
mittels eingeschriebenen Briefs),
unter gleichzeitiger Androhung
des Rücktritts zu erfolgen.

10. <u>Hinweis auf Beschränkung des</u> <u>Leistungsumfanges</u>

10.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler (b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

11. Behelfsmäßige Instandsetzung

11.1. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht

- lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.
- 11.2. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

12. Gefahrtragung

- 12.1. **Für den Gefahrenübergang bei** Übersendung der Ware an den Verbraucher **gilt §7b KSchG**.
- 12.2. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.
- 12.3. Der unternehmerische Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

13. Annahmeverzug

- 13.1. Gerät der Kunde länger als 4 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.
- 13.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns **einzulagern**, wofür uns eine Lagergebühr in Höhe von € 25,- zusteht.
- 13.3. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und

- nach angemessener Nachfrist vom Vertrag **zurückzutreten**.
- 13.4. Im Falle eines berechtigten
 Rücktritts vom Vertrag, dürfen wir
 einen pauschalierten
 Schadenersatz in Höhe von 10%
 des Auftragswertes zuzüglich USt
 ohne Nachweis des tatsächlichen
 Schadens vom Kunden zu
 verlangen. Die Verpflichtung zur
 Zahlung eines Schadenersatzes
 ist im Falle eines Unternehmers
 vom Verschulden unabhängig.
- 13.5. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.
 Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Die von uns gelieferte, montierte und sonst übergeben Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 14.2. Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die

- Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns **abgetreten**.
- 14.3. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- Gerät der Kunde in 14.4. Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wen zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und ihn wir unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

- 14.5. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 14.6. Wir sind berechtigt, zur
 Geltendmachung unseres
 Eigentumsvorbehaltes den
 Standort der Vorbehaltsware
 soweit für den Kunden zumutbar
 zu betreten, dies nach
 angemessener Vorankündigung.
- 14.7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.
- 14.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 14.9. Die zurückgenommene
 Vorbehaltsware dürfen wir
 gegenüber unternehmerischen
 Kunden freihändig und
 bestmöglich verwerten.

15. Schutzrechte Dritter

15.1. Bringt der Kunde **geistige**Schöpfungen oder Unterlagen
bei und werden hinsichtlich

- solcher Schöpfungen,
 Schutzrechte Dritter geltend
 gemacht, so sind wir berechtigt,
 die Herstellung des
 Liefergegenstandes auf Risiko des
 Auftraggebers bis zur Klärung der
 Rechte Dritter einzustellen, und
 den Ersatz der von uns
 aufgewendeten notwendigen und
 zweckentsprechenden Kosten zu
 beanspruchen, außer die
 Unberechtigtheit der Ansprüche
 ist offenkundig.
- 15.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.
- 15.3. Wir sind berechtigt, vom unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.
- 15.4. Für Liefergegenstände, welche wir nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

- 15.5. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtigtheit der Ansprüche ist offenkundig.
- 15.6. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher **Kosten** vom Kunden beanspruchen.

16. Unser geistiges Eigentum

- 16.1. Pläne. Skizzen,
 Kostenvoranschläge und sonstige
 Unterlagen, die von uns
 beigestellt oder durch unseren
 Beitrag entstanden sind, bleiben
 unser geistiges Eigentum.
- 16.2. Die Verwendung solcher
 Unterlagen außerhalb der
 bestimmungsgemäßen Nutzung,
 insbesondere die Weitergabe,
 Vervielfältigung, Veröffentlichung
 und Zur-Verfügung-Stellung
 einschließlich auch nur
 auszugsweisen Kopierens bedarf
 unserer ausdrücklichen
 Zustimmung.

16.3. Der Kunde verpflichtet sich weiteres zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritter gegenüber.

17. Gewährleistung

- 17.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe.
- 17.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender
 Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der
 Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine
 Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- 17.3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 17.4. **Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein

- Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.
- 17.5. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest **zwei**Versuche einzuräumen.
- 17.6. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet uns entstandene **Aufwendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 17.7. Der unternehmerische Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 17.8. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhafte Verzögerung uns **zugänglich** zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.
- 17.9. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßem
 Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen

- sind unverzüglich, spätestens 5
 Tage nach Übergabe an uns
 schriftlich anzuzeigen.
 Versteckte Mängel müssen
 ebenfalls in dieser
 angemessenen Frist ab
 Entdecken angezeigt werden.
- 17.10. Eine etwaige Nutzung oder
 Verarbeitung des mangelhaften
 Leistungsgegenstandes, durch
 welche ein weitergehender
 Schaden droht und eine
 Ursachenbehebung erschwert
 oder verhindert wird, ist vom
 Kunden unverzüglich
 einzustellen, soweit dies nicht
 unzumutbar ist. Wir eine
 Mängelrüge nicht rechtzeitig
 erhoben, gilt die Ware als
 genehmigt.
- 17.11. Sind **Mängelbehauptungen** des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandenen **Aufwendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 17.12. Ein **Wandlungsbegehren** können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um

- keinen wesentlichen und unbehebbaren Mangel handelt.
- 17.13. Werden die
 Leistungsgegenstände aufgrund
 von **Angaben**, Zeichnungen,
 Plänen, Modellen oder sonstigen
 Spezifikationen des **Kunden**hergestellt, so leisten wir nur für
 die bedingungsgemäße
 Ausführung Gewähr.
- 17.14. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- 17.15. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind- sofern wirtschaftlich vertretbar vom unternehmerischen Kunden an uns zu **retournieren**.
- 17.16. Die Kosten für den

 Rücktransport der mangelhaften

 Sache an uns trägt zur Gänze der

 unternehmerische Kunde.

- 17.17. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine **unverzügliche Mangelfeststellung** durch uns zu ermöglichen.
- 17.18. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen,
 Verkabelungen u. ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

18. Haftung

- 18.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 18.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

- 18.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.
- 18.4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.
- 18.5. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.
- 18.6. Unsere Haftung ist
 ausgeschlossen für Schäden
 durch unsachgemäße
 Behandlung oder Lagerung,
 Überbeanspruchung,
 Nichtbefolgen von Bedienungsund Installationsvorschriften,
 fehlerhafter Montage,
 Inbetriebnahme, Wartung,
 Instandhaltung durch den Kunden

- oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.
- 18.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z. B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z. B. höhere Versicherungsprämie).

19. Salvatorische Klausel

19.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch

- die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.
- 19.2. Wir verpflichten uns ebenso wie der unternehmerische Kunde jetzt schon, gemeinsam ausgehend vom Horizont redlicher

 Vertragsparteien eine

 Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

20. Allgemeines

- 20.1. Es gilt österreichisches Recht
- 20.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 20.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens (1150 Wien).
- 20.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.

 Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

- 20.5. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.
- 20.6. Die derzeit herrschende
 Ungewissheit auf Grund der
 Corona Pandemie (höhere
 Gewalt) ist dem Kunden und uns
 bewusst und dies wurde in die
 Geschäftsgrundlage mit
 einbezogen. Der Kunde erklärt
 ausdrücklich, dass er mit den
 Rechtsfolgen bei Annahmeverzug
 (insbesondere gemäß 13.)
 einverstanden ist.

Ouelle: WKO Wien